

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Studiengang „Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A.
Pädagogik für Gesundheitsberufe“
der HSD Hochschule Döpfer
University of applied sciences

HSD
Hochschule Döpfer
University of applied sciences

A large, stylized version of the HSD logo, featuring the letters 'HSD' in a light blue color, a dark blue arrow curving upwards and to the right, and three horizontal dark blue lines below it.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.714) hat der Hochschulsenat der HSD Hochschule Döpfer am ... die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge	3
§ 2	Regelstudienzeit, ECTS.....	3
§ 3	Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4	Modularisierung, Modulprüfung	3
§ 5	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis.....	4
§ 6	Zweck der Prüfungen.....	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Anrechnung von Prüfungsleistungen	4
§ 9	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 10	Punktekonto.....	4
§ 11	Anmeldung zu Prüfungen.....	4
§ 12	Umfang der Masterprüfung	5
§ 13	Masterarbeit.....	5
§ 14	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung.....	5
§ 15	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung.....	5
§ 16	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	5
§ 17	Inkrafttreten.....	5
Anlage 1	Studienplan.....	5

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text lediglich die maskuline Form verwendet. Gemeint und angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der HSD Hochschule Döpfer im Masterstudiengang M.A. Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe aufnehmen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HSD Hochschule Döpfer in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" („M.A.“) verliehen.
- (4) Beim Wechsel von einer anderen Hochschule an die HSD Hochschule Döpfer entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs- und Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für:
M.A. Medizinpädagogik 80 Credits. Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Masterarbeit, 5 Credits für das Kolloquium und 20 Credits für die Ableistung der begleitenden Unterrichtsprojekte. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt 6 Semester im Teilzeitstudium.
M.A. Gesundheitspädagogik 60 Credits. Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Masterarbeit, 5 Credits für das Kolloquium und 10 Credits für die Ableistung der begleitenden Unterrichtsprojekte. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt 4 Semester im Teilzeitstudium.
M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe 35 Credits. Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Masterarbeit, 5 Credits für das Kolloquium und 5 Credits für die Ableistung des begleitenden Unterrichtsprojekts. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt 3 Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 25 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 20 Credits zu vergeben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang M.A. Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gemäß § 49 HG des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Sind die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gelten folgende Kriterien für das weitere Auswahlverfahren für:
 - Abschluss M.A. Medizinpädagogik: Bachelorabschluss in Medizinpädagogik, Pflegepädagogik oder vergleichbar
 - Abschluss M.A. Gesundheitspädagogik: Bachelorabschluss im therapeutischen oder pflegerischen Bereich mit mind. 210 ECTS-Punkten; oder vergleichbar
 - Abschluss M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe: Bachelorabschluss im therapeutischen oder pflegerischen Bereich mit mind. 240 ECTS-Punkten; oder vergleichbar
- (3) Alle Studienanwärter haben sich vor Aufnahme des Studiums dem Studiendekan in einem Auswahlgespräch vorzustellen.

§ 4 Modularisierung, Modulprüfung

- (1) Das Fachstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausarbeit und ähnliches) zusammensetzen. Ein Modul ist so konzipiert, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen

Gründen erforderlich ist. Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden vom Fachbereich geregelt. Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

- (2) Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird benotet.
- (4) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (5) Im Modulhandbuch sind hochschuleinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 5 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass der Studierende bis zum Ende des Studiums einen Bonuspunktekonto stand von mindestens 120 Credits (M.A. Medizinpädagogik) bzw. 90 Credits (M.A. Gesundheitspädagogik) bzw. 60 Credits (M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe) erworben hat. Um dies einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 20 Credits erwerben. Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums M.A. Medizinpädagogik bzw. M.A. Gesundheitspädagogik bzw. M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ASPO ist der Prüfungsausschuss der HSD Hochschule Döpfer.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) § 7 ASPO der HSD Hochschule Döpfer gilt entsprechend.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der HSD Hochschule Döpfer beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

Als Prüfungsarten sind die unter § 9 ASPO der HSD Hochschule Döpfer festgelegten Prüfungen möglich. Änderungen sind im aktuellen Modulhandbuch bekannt zu geben.

§ 10 Punktekonto

- (1) Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Für jeden im Masterstudiengang M.A. Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonto bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Masterstudienganges M.A. Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe erbrachten Credits.

§ 11 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang M.A. Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung im Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Zur Teilnahme an einer Modulprüfung im Wahlbereich soll die Anmeldung beim jeweiligen Prüfenden erfolgen.

II. Masterprüfung

§ 12 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Anlage 1,
 2. die Abschlussarbeit gemäß § 17 ASPO.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunkts oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein. Spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist das Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

§ 13 Abschlussarbeit

Jeder Studierende hat im Rahmen der Masterprüfung eine Masterarbeit anzufertigen. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. Für die bestandene Abschlussarbeit inkl. Kolloquium werden 20 Credits vergeben. Näheres über Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussarbeit regelt § 17 ASPO.

§ 14 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß Anlage 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind, die Abschlussarbeit bestanden und damit ein Bonuspunktekontostand von mindestens 120 Credits (M.A. Medizinpädagogik) bzw. 90 Credits (M.A. Gesundheitspädagogik) bzw. 60 Credits (M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe) erreicht ist.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage 1 und der Masterarbeit errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 19 ASPO ausgedrückt.

§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet wird. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der HSD Hochschule Döpper unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Hochschulsenat in Kraft.

Köln, den
Prof. Dr. Manfred Eglmeier
Präsident (Vorsitzender des Hochschulsenats)

Anlage 1: Studienplan M.A. Medizinpädagogik / M.A. Gesundheitspädagogik / M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe

	Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Summe Credits	Workload in h	Kontaktstudium in h	Lernaufträge / Virt.	SWS	Selbststudium in h	Prüfung
Module 1 bis 5 bei Zugang mit pädagogischem Bachelor														
1	Basismodul Anatomie	5						5	125	30	60	2	35	Klausur
2	Basismodul Physiologie	5						5	125	30	60	2	35	Klausur
3	Orthopädie / Chirurgie	5						5	125	30	60	2	35	mündliche Prüfung
4	Innere Medizin	5						5	125	30	60	2	35	mündliche Prüfung
5	Neurologie / Psychiatrie		5					5	125	30	60	2	35	mündliche Prüfung
Module 1a bis 5a bei Zugang mit Bachelor im Gesundheitswesen														
1a	Grundlagen der Pädagogik	5						5	125	30	60	2	35	Klausur
2a	Didaktik der Gesundheitsberufe	5						5	125	30	60	2	35	Klausur
3a	Lehrkompetenz und professionelles Handeln	5						5	125	30	60	2	35	Studienarbeit
4a	Erwachsenenbildung	5						5	125	30	60	2	35	Klausur
5a	Schulrecht		5					5	125	30	60	2	35	Klausur
6	Grundlagen pädagogisch-(psychologischer) Diagnostik		5					5	125	30	60	2	35	Referat / Präsentation
7	Qualitative und quantitative Forschung		5					5	125	30	60	2	35	Studienarbeit
8	Unterrichtsprojekt 1		5					5	125	3	6		116	Bericht
Masterarbeit und Masterkolloquium "M.A. Pädagogik für Gesundheitsberufe" (60 CP)														
9	Vertiefungsmodul Anatomie			5				5	125	30	60	2	35	mündliche Prüfung
10	Vertiefungsmodul Physiologie			5				5	125	30	60	2	35	mündliche Prüfung
11	Biochemie/Biophysik			5				5	125	30	60	2	35	Klausur
12	Unterrichtsprojekt 2			5				5	125	3	6		116	Bericht
13	Pharmakologie				5			5	125	30	60	2	35	Klausur
14	Individualisierung und Persönlichkeitsförderung				5			5	125	30	60	2	35	Referat / Präsentation
Masterarbeit und Masterkolloquium "M.A. Gesundheitspädagogik" (90 CP)														
15	Schulentwicklung an Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens				5			5	125	30	45	2	95	Studienarbeit
16	Unterrichtsprojekt 3				5			5	125	3				Bericht
Schwerpunkt Therapie														
17 T	Professionalisierung der Therapieberufe					5		5	125	30	45	2	95	Klausur
18 T	Forschung in den Therapiewissenschaften					5		5	125	30	45	2	95	Studienarbeit
Schwerpunkt Pflege														
17 P	Professionalisierung der Pflegeberufe					5		5	125	30	45	2	95	Klausur
18 P	Forschung in der Pflegewissenschaft					5		5	125	30	45	2	95	Studienarbeit
19	Unterrichtsprojekt 4					10		10	250	3	180		290	Bericht
20	Masterarbeit (im Schwerpunkt)						15	15	375	3			365	Masterarbeit
21	Masterkolloquium						5	5	125	2		1,5	115	Kolloquium
"M.A. Medizinpädagogik" (120 CP)														
		20	20	20	20	20	20	120	3000					